

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Dr. Konrad Wartenberg wechselt von Porsche zu Springer



**Dr. Konrad Wartenberg**, 45, wird zum 1. April 2012 die neu geschaffene Position des General Counsel und damit die Verantwortung für die Rechtsabteilungen der **Axel Springer AG** übernehmen. Er berichtet direkt an den Vorstand Personal, Finanzen und Dienstleistungen, Lothar Lanz.

Dr. Wartenberg ist zurzeit Leiter Recht bei der Porsche Automobil Holding SE und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG in Stuttgart. Er verant-

wortet hier die Bereiche Gesellschaftsrecht, Finanz- und Kapitalmarktrecht sowie Corporate Governance. Zuvor war er für die Metro AG in Düsseldorf und die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Frankfurt tätig.

„Wir sind in den Einzeldisziplinen bereits hervorragend aufgestellt“, betont Springer-Vorstand **Lothar Lanz** in einer Mitteilung des Medienhauses. „Mit der neuen Position des General Counsel reagieren wir nun auf die immer komplexer werdenden juristischen Herausforderungen, die eine übergreifende Koordination und Führung erforderlich machen. Mit Dr. Konrad Wartenberg konnten wir einen Unternehmensjuristen mit ausgewiesener, langjähriger Erfahrung für uns gewinnen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.“ (al)

## Gwyneth Minte betreut Rechte und Lizenzen bei Tokyopop

**Gwyneth Minte**, 28, wurde nach erfolgreich absolviertem Volontariat vom Hamburger Mangaverlag **Tokyopop** vorzeitig in eine Festanstellung als Licensing & Rights Managerin übernommen. Sie koordiniert in dieser Position den Rechteeinkauf sowie alle

Approvalprozesse des Hamburger Unternehmens und verantwortet auch den Auslandsverkauf der Rechte der Tokyopop-Gruppe und des japanischen Verlagshauses Gentosha, für die Tokyopop als Agentur tätig ist.

Quelle: dnv-online.net

## Veranstaltungstipp: Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht

Am 1. und 2. März 2012 findet zum zehnten Mal das **Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht** statt. Die vom Carl Heymanns Verlag durchgeführte Veranstaltung steht unter der wissenschaftlichen Leitung des Vorsitzenden Richters des I. Zivilsenates am BGH, **Prof. Dr. Joachim Bornkamm**, sowie von **Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer** und **Prof. Dr. Otto Teplitzky**. Das Kölner Symposium wird an beiden Tagen von den Rechtsanwälten **Dr. Manfred Hecker** und **Dr. Ingo Jung** aus der Kölner Kanzlei CBH Rechtsanwälte moderiert.

Neben den Informationsforen, in denen die aktuelle Rechtsprechung des BGH

zum Marken- und Wettbewerbsrecht von Richtern des Bundesgerichtshofs dargestellt wird, referieren ausgewiesene Spezialisten zu einer Vielzahl aktueller Themen auf dem Gebiet des Marken- und Wettbewerbsrechts. Im Bereich des Markenrechts liegen wichtige und aktuelle Schwerpunkte auf den Entwicklungstendenzen im Markenverfahrensrecht, der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie sowie der Durchsetzung von Gemeinschaftsmarken. Praxisrelevante Aspekte werden in speziellen Referaten zu Markenrechten in der Insolvenz und zur Markenbewertung durch Juristen und Ökonomen dargestellt. Nähere Informationen unter **www.koelner-symposium.de**. (al)

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte stärkt Freiheit der Berichterstattung .....	3
Titelschutzanzeigen: 35 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum .....	6

## Die 35 neuen Titel dieser Woche

<p><b>A</b></p> <p>Alblust</p>	<p><b>H</b></p> <p>Hai-Alarm Hai-Alarm am Müggelsee Hamburger Kinderbuch-Preis</p>	<p><b>R</b></p> <p>RADIO TEDDY DIE KINDER- UND FAMILIENWELT RUHR 2012 GEHT AUS!</p>
<p><b>B</b></p> <p>Boat &amp; Fun Boating</p>	<p><b>I</b></p> <p>Ihr Garten - klein, aber großartig</p>	<p><b>S</b></p> <p>Spuren im Sand Starmaker</p>
<p><b>D</b></p> <p>Das Ende der Odyssee im Mundraum Das Geschäft des 21. Jahrhunderts Das wars - Mein Abschied vom Krebs mit der Breuss-Kur Die Reader's Digest Energiespar-Bibel Die Starmaker Die Zeitmaschine</p>	<p><b>K</b></p> <p>KINDER- UND FAMILIENWELT Kleine Leute, große Welt!</p>	<p><b>W</b></p> <p>Wege zum Glück - Spuren im Sand Wenn der Seele Flügel wachsen (HT) - Das Geschenk der Freundschaft (UT) Wer per Diktat führt, wird nicht mehr respektiert Wohn<sup>T</sup>Räume</p>
<p><b>E</b></p> <p>Einfach Freunde</p>	<p><b>M</b></p> <p>Macht euch auf was gefasst! mein Zuhause Motor Boat Motorboot MOTORVISION - Das Magazin für Auto, Motorsport &amp; Tuning Motoryacht</p>	
<p><b>G</b></p> <p>Gesund und genussvoll essen im Alter</p>	<p><b>N</b></p> <p>Natur außer Kontrolle</p>	
	<p><b>O</b></p> <p>On Boat</p>	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

21.02.2012, Woche 08, Nr. 1061  
Anzeigenschluss: 17.02.2012, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.03.2012, Woche 10, Nr. 1063  
Anzeigenschluss: 02.03.2012, 10 Uhr



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

## Gerichtshof für Menschenrechte stärkt Freiheit der Berichterstattung

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** hat am vergangenen Dienstag mit zwei Urteilen die Freiheit der Medien bei Berichterstattungen über das Privatleben von Prominenten und bei Strafverfahren gestärkt. Im Verfahren der **Axel Springer AG** gegen Deutschland stellte der Straßburger Gerichtshof eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest und spricht dem Verlagshaus 17.734,28 Euro Schadensersatz und 32.522,80 Euro für die entstandenen Kosten zu.

In dem ersten Urteil geht es, wie die Springer AG mitteilt, um den Fall eines bekannten und bereits einschlägig vorbestraften deutschen Schauspielers, der 2004 wegen Drogenbesitzes auf dem Münchener Oktoberfest festgenommen und später wegen dieser Tat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Zahlreiche Medien hatten damals über den Fall berichtet, darunter auch die BILD-Zeitung. Der Schauspieler klagte gegen diese Berichterstattung auf Unterlassung. Die deutschen Gerichte aller Instanzen – vom Landgericht Hamburg über das Hanseatische Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof bis hin zum Bundesverfassungsgericht – erklärten die Berichterstattung für unzulässig, und zwar obwohl der Schauspieler seine Tat in der öffentlichen Verhandlung gestanden hatte. Der Privatsphäre des Schauspielers sei, so die deutschen Richter, ein höheres Gewicht beizumes-



sen als dem Interesse der Öffentlichkeit, über Strafverfahren gegen prominente Persönlichkeiten informiert zu werden.

Der EGMR wies darauf hin, dass die Artikel keine Einzelheiten aus dem Privatleben des Schauspielers preisgegeben hätten, sondern im Wesentlichen über die Umstände seiner Festnahme und den Ausgang des Verfahrens gegen ihn berichteten. In den Artikeln würden keine herabwürdigenden Ausdrücke verwendet oder unbegründete Behauptungen aufgestellt. Die Bundesregierung habe nicht dargelegt, dass die Veröffentlichung der Artikel schwerwiegende Folgen für den Schauspieler gehabt hätte. Die Sanktionen gegen Springer seien zwar mild gewesen, aber trotzdem dazu geeignet, eine abschreckende Wirkung dem Verlag gegenüber zu entfalten. Die dem Verlag auferlegten Beschränkungen hätten in

keinem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Ziel gestanden, das Privatleben des Schauspielers zu schützen.

**Claas-Hendrik Soehring**, Leiter Verlagsrecht der Axel Springer AG kommentierte das Urteil: „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat der

deutschen Rechtsprechung Einhalt geboten, die in den vergangenen Jahren immer öfter Medienberichterstattung über strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren gegen Prominente eingeschränkt hatte. Es bleibt dabei: Berichterstattung über bekannte Persönlichkeiten ist im gesellschaftlichen Interesse. Man kann als Prominenter nicht einerseits die Öffentlichkeit suchen, etwa wenn es darum geht, Medien für sich und seine Karriere zu nutzen, andererseits aber, nachdem man straffällig geworden ist, Berichterstattung darüber verbieten lassen. Diese Fehlentwicklung der deutschen Rechtsprechung hat der EGMR mit dem heutigen Grundsatzurteil korrigiert und zugleich das berechtigte Interesse der Medien betont, die Öffentlichkeit auch weiterhin über den Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren unterrichten zu können. Insoweit hat der

EGMR einen allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz gestärkt: Nur wenn Medien über Strafverfahren berichten können, ist gewährleistet, dass die Justiz nicht willkürlich handelt.“

Das zweite Urteil vom Dienstag befasst sich mit einer Beschwerde **Prinzessin Carolines von Hannover**. Hier ging es um Bilder von Prinzessin Caroline und Prinz Ernst August von Hannover während ihres Skiurlaubs in St. Moritz, die in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erkrankung des Fürsten Rainier von Monaco veröffentlicht wurden. Der Gerichtshof für Menschenrechte entschied, dass die deutschen Gerichte zwischen dem Recht der Verleger auf freie Meinungsäußerung und dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens eine sorgfältige Abwägung vorgenommen hätten. Dabei hätten sie ausdrücklich die Rechtsprechung des EGMR, einschließlich des Urteils „Caroline von Monaco gegen Deutschland“ von 2004 berücksichtigt. Folglich lag, so der Gerichtshof, keine Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Menschenrechtskonvention vor. (al)

**EGMR vom 07.02.2012**  
**Axel Springer AG v.**  
**Deutschland**  
**Beschwerde-Nr. 39954/08**  
**Von Hannover v.**  
**Deutschland**  
**Beschwerde-Nr. 40 660/08**

Bild: © Council of Europe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Macht euch auf was gefasst!

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ STRÖLL RÖNNEPER & Partner Rechtsanwälte,  
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### Kleine Leute, große Welt!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

### Starmaker Die Starmaker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,  
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Alblust

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft,  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Natur außer Kontrolle Ihr Garten - klein, aber großartig Gesund und genussvoll essen im Alter Wenn der Seele Flügel wachsen (HT) - Das Geschenk der Freundschaft (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### RADIO TEDDY DIE KINDER- UND FAMILIENWELT KINDER- UND FAMILIENWELT

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,  
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **RUHR 2012 GEHT AUS!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet).

**Margrit Gräfin von Westphalen zu Fürstenberg,  
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Zeitmaschine**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für Spiele aller Art sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Reader's Digest Energiespar-Bibel**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Reader's Digest Deutschland:  
Verlag Das Beste GmbH,  
Vordernbergstraße 6, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **mein Zuhause**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline).

**STRATEGY Unternehmens- und  
Kommunikationsberatungs GmbH,  
Heinz-Nixdorf-Straße 12, 41179 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Das Geschäft des 21. Jahrhunderts**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Druckerzeugnisse aller Art, Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Life Success Media GmbH,  
Schusterbergweg 83, A - 6020 Innsbruck / Österreich**

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

**Motorboot**  
**Motoryacht**  
**Motor Boat**  
**Boating**  
**Boat & Fun**  
**On Boat**

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,**  
**Isartorplatz 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Einfach Freunde**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ullstein Buchverlage GmbH,**  
**Friedrichstraße 126, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Das Ende der Odyssee im Mundraum**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Heinrich Niemeier,**  
**Alter Bahnhof Balhorn, 34308 Bad Emstal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**WohnT Räume**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie online-Dienste.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,**  
**Buxtrup 29, 48301 Nottuln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Hamburger Kinderbuch-Preis**

In allen Schreibweisen, Darstellungsweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, für alle Erscheinungs- und insbesondere Veranstaltungsformen, sowie Domains, Apps und Internet.

**Forum für Bilder-Buch-Kultur e.V.**  
**c/o Dr. D. Gausmann-Läpple,**  
**Parkstraße 90, 22605 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Wege zum Glück - Spuren im Sand**  
**Spuren im Sand**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,**  
**Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**Hai-Alarm**  
**Hai-Alarm am Müggelsee**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,**  
**Postfach 13 02 11, 20102 Hamburg**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Das wars - Mein Abschied vom Krebs mit der Breuss-Kur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Jürgen H.R. Thomar Unternehmensberatung GmbH,  
Beethovenstraße 16, 88630 Pfullendorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Wer per Diktat führt, wird nicht mehr respektiert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Milkbear Ventures UG (Haftungsbeschränkt),  
Schwachhauser Heerstraße 214, 28213 Bremen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### MOTORVISION - Das Magazin für Auto, Motorsport & Tuning

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

MV Media GmbH,  
Thalkirchner Straße 56, 80337 München

## Top News aus Werbung, Marketing und Medien

[www.new-business.de](http://www.new-business.de)

#### Impressum:

##### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-  
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm  
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher  
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	_____
	<b>FAX:</b>	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_\_) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_